



Mechthild Dyckmans
Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

PRESEMITTEILUNG

Mechthild kritisiert Dr. Jürgen Gehb wegen seiner Zustimmung zur Gesundheitsreform scharf

Berlin: Anlässlich der heutigen Abstimmung zum GKV-Wettbewerbsbeirückungsgesetz, der Gesundheitsreform 2007, erklärt die Vorsitzende des FDP-Kreisverbandes Kassel Stadt und justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Mechthild Dyckmans:

Die Vorsitzende des FDP-Kreisverbandes Kassel Stadt hat den CDU-Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb aus Kassel für sein Abstimmungsverhalten bei der Verabschiedung der Gesundheitsreform heute in Berlin scharf kritisiert. „Gehb hat mit seiner Zustimmung zur Gesundheitsreform als Parteivertreter, aber nicht als Volksvertreter gehandelt“, erklärte Dyckmans wörtlich. Gehb hat selbst erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort zur Gesundheitsreform haben werde. Er könne nicht sagen, „das Gesetz strotzt nur so vor Verfassungsmäßigkeit“ (ddp-Meldung vom 30.01.2007, 16.23 Uhr).

Gehb erkennt also die schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die diese Gesundheitsreform hervorruft. Warum er dann trotzdem zustimmt, ist nicht nachzuvollziehen. „Dieser Gesundheitsmurks, für den Gehb ganz persönlich mitverantwortlich ist, macht die Gesundheitsversorgung für alle teurer, aber für niemanden besser“, kritisierte Dyckmans. Vor allem werde das Gesundheitssystem nicht zukunftsfest. Die Leidtragenden seien die Patienten, die Versicherten und alle in der Gesundheitsversorgung Berufstätigen.

Die im Rahmen der Gesundheitsreform verabschiedeten Regelungen haben zum Teil Eingriffe in die Vertragsautonomie und die Eigentumsrechte der Versicherten und der Versicherer zur Folge haben. Die Verpflichtung für die PKV, einen Einheitsbasistarif anzubieten, kollidiert sowohl mit den Grundrechten der Versicherungsunternehmen als auch mit denen der Versicherungsnehmer. Die Einführung des staatlich festgesetzten Basistarifs greift in das Grundrecht der Berufsfreiheit der privaten Krankenversicherungsunter-

nehmen (gem. Art. 12 Abs. 1 GG) ein, da die Prämien künftig nicht mehr am individuellen Krankheitsrisiko orientiert werden dürfen. Die Liste der verfassungsrechtlichen Bedenken lässt sich fortsetzen. Der Bundesregierung ist es in den Beratungen in den Ausschüssen und im Plenum des Deutschen Bundestages nicht gelungen, die bestehenden gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken zu entkräften.